

Teil 1: Angaben zur gestellten Sendung	1. Versender/Ausführer <input type="checkbox"/>		2. GVDE-Bezugsnummer	
			Grenzkontrollstelle	
			Nummer der ANIMO-Einheit	
	3. Empfänger		4. Beteiligter (Für die Sendung verantwortliche Person)	
	5. Einführer		6. Ursprungsland + ISO-Code	7. Versandland + ISO-Code
			8. Lieferanschrift	
	9. Ankunft in der Grenzkontrollstelle (voraussichtliches Datum)		10. Veterinärdokumente Nummer(n)	
	11. Name des Schiffs/Flugnr. Seefrachtbriefnr./Luftfrachtbriefnr. Wagomnr./Zulassungsnr. des Fahrzeugs/Anhängers		Ausstellungsdatum Ursprungsbetrieb (falls zutreffend) Veterinärkontrollnummer	
	12. Art der Waren, Zahl und Art der Packstücke		13. Warennummer (KN-Code, erste vier Stellen)	
			14. Bruttogewicht (kg)	
		15. Nettogewicht (kg)		
Temperatur		Gekühlt: <input type="checkbox"/>	Gefroren: <input type="checkbox"/>	Umgebungtemp.: <input type="checkbox"/>
16. Plombennummer und Behältnisnummer				
17. Umladung nach <input type="checkbox"/>		18. Zur DURCHFÜHR in ein Drittland <input type="checkbox"/>		
EU-Grenzkontrollstelle	Nummer der ANIMO-Einheit:	Drittland:	+ ISO-Code	
Drittland	ISO-Code Drittland:	Ausgangsgrenzkontrollstelle:	Nummer der ANIMO-Einheit:	
19. Mit EU-Normen konform		20. Zur Wiedereinfuhr <input type="checkbox"/>		
Konform	<input type="checkbox"/>			
NICHT konform	<input type="checkbox"/>			
21. Für den Binnenmarkt		22. Für NICHT konforme Sendungen		
Lebensmittel	<input type="checkbox"/>	Zollager	<input type="checkbox"/>	Registernr.
Futtermittel	<input type="checkbox"/>	Freizone oder Freilager	<input type="checkbox"/>	Registernr.
Pharmazeutische Verwendung	<input type="checkbox"/>	Schiffsausrüster	<input type="checkbox"/>	Registernr.
Technische Verwendung	<input type="checkbox"/>	Schiff	<input type="checkbox"/>	Name
Sonstiger Verwendungszweck	<input type="checkbox"/>			Hafen
23. Erklärung Erklärung: Der Unterzeichnete, d.h. die für die vorgenannte Sendung verantwortliche Person, bestätigt, die Angaben in Teil 1 dieses Dokuments nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß und vollständig gemacht zu haben, und verpflichtet sich, die Rechtsvorschriften der Richtlinie 97/78/EG einzuhalten; dies gilt auch für die Bezahlung der Veterinärkontrollen, die Rücknahme von Sendungen, die nach Durchfuhr durch die EU bis in ein Drittland zurückgewiesen wurden (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c), sowie ggf. die Kosten der Vernichtung.		Ort und Datum der Erklärung		
		Name des Unterzeichneten		
		Unterschrift		

Allgemeines: Das Dokument in Druckbuchstaben ausfüllen. Bei zutreffenden Angaben das entsprechende Kästchen abhaken oder ankreuzen.

Diese Bescheinigung ist für jede Sendung von grenztierärztlich kontrollpflichtigen Waren aus Ländern ausserhalb der EU, der Schweiz und Norwegen (ausgenommen Fischereierzeugnisse aus Island), die per Flugzeug nach Zürich oder Genf verbracht werden, auszufüllen, unabhängig davon, ob sie die schweizerischen Einfuhrbestimmungen und die EU-Anforderungen erfüllt und für den zollrechtlich freien Verkehr bestimmt ist, ob sie zur Weiterbeförderung an eine kontrollierte Bestimmung oder zur Umladung oder Durchfuhr in ein Drittland bestimmt ist.

Die Felder 1 bis 23 des GVDE Ware sind vom Importeur oder der zollanmeldepflichtigen Person auszufüllen, falls diese Aufgabe im gegenseitigen Einverständnis an diese übertragen wurde oder, wenn es sich um Ware im Flugtransit handelt, von den handling agents auszufüllen. Für Sendungen, die in die Schweiz eingeführt werden, muss dieses Dokument vom Importeur oder der zollanmeldepflichtigen Person im TRACES System eingetragen werden. Die Verantwortung, dass der Eintrag erfolgt, liegt beim Importeur, bei Flugtransitsendungen beim handling agent. Bei Durchfuhren nach der EU oder nach Drittländern kann die Papierform verwendet werden. Unabhängig von der Erfassungsart ist Seite 1 des Dokuments mindestens einen Werktag vor Ankunft der Tiere in der Schweiz per FAX an die grenztierärztliche Kontrollstelle des Ankunftsflughafens (Zürich: +41 43 816 41 40, Genf; +41 22 717 73 49) zu senden. Die Erläuterungen beziehen sich auf die mit der jeweiligen Nummer bezeichneten Felder.

ISO-Codes sind die aus zwei Buchstaben bestehenden internationalen Standardcodes für Länder.

- Feld 1. **Versender/Ausführer:** Handelsorganisation angeben, die die Sendung (im Drittland) aufgibt.
- Feld 2. **Grenzkontrollstelle:** Es sind je nach Grenzkontrollstelle folgende Nummern einzugeben:
Zürich: CH90199, Genf: CH92599.
- Feld 3. **Empfänger:** Anschrift der in der Drittlandbescheinigung (Veterinärzeugnis) genannten Person oder Handelsorganisation angeben. Diese Angaben sind verbindlich.
- Feld 4. **Beteiligter** (auch Spediteur oder anmeldepflichtige Person): Person, die für die Sendung verantwortlich ist, wenn sie der Grenzkontrollstelle gestellt wird, und die den zuständigen Behörden im Namen des Einführers gemäss die erforderlichen Meldungen macht: Namen und Anschrift angeben. Handelt es sich beim Beteiligten und beim Empfänger um ein und dieselbe Person, sind in der Papierform „siehe Feld 3“ angeben. Bei Flugtransitsendungen ist der Name und die Adresse des handling agents anzugeben.
- Feld 5. **Einführer:** (Importeur): Der Einführer muss nicht an der Grenzkontrollstelle anwesend sein: Namen und Anschrift angeben. Handelt es sich bei Einführer und Beteiligten um ein und dieselbe Person, ist in der Papierform „siehe Feld 4“ angeben.
- Feld 6. **Ursprungsland:** das Land, in dem das Enderzeugnis erzeugt, hergestellt oder verpackt wurde.
- Feld 7. **Versandland:** das Land, in dem die Sendung zur endgültigen Versendung in die CH/EU an Bord des Transportmittels verladen wurde.
- Feld 8. **Lieferanschrift** in der Schweiz oder EU angeben. Dies gilt sowohl für EU-konforme (Feld 19) als auch für nicht EU-konforme (Feld 22) Erzeugnisse.
- Feld 9. Datum der **voraussichtlichen Ankunft** von Sendungen an der Grenzkontrollstelle eintragen.
- Feld 10. **Veterinärbescheinigung/-dokument:** Ausstellungsdatum: Das Datum, an dem die Bescheinigung/das Dokument vom amtlichen Tierarzt oder von der zuständigen Behörde unterzeichnet wurde. **Nummer:** Die individuelle amtliche Nummer der Bescheinigung. Bei Erzeugnissen aus einem zugelassenen oder eingetragenen Betrieb bzw. Schiff sind Name und Zulassungs- bzw. Registernummer anzugeben. Bei Embryonen, Eizellen oder Spermapailletten ist die Kennnummer der zugelassenen Entnahmeeinheit anzugeben.
- Feld 11. **Ausführliche Angaben zum Transportmittel**, mit dem das Erzeugnis eintrifft: Bei Flugzeugen Flugnummer und Luftfrachtbriefnummer angeben.

- Feld 12. **Art der Waren:** Anzugeben sind die Tierart, die Behandlung, der die Erzeugnisse unterzogen wurden, sowie Zahl und Art der Packstücke, die in der Sendung enthalten sind, z. B. 50 Kisten zu je 25 kg oder die Zahl der Behältnisse. Zutreffende Transporttemperatur ankreuzen.
- Feld 13. **KN-Code:** Anzugeben sind zumindest die ersten vier Stellen des betreffenden Codes des Zolltarifcodes. Nur für Fischereierzeugnisse gilt Folgendes: Gibt es eine Bescheinigung mit einer Sendung, deren Inhalt mehr als eine Warennummer hat, so können die zusätzlichen Nummern gegebenenfalls auf dem GVDE angegeben werden.
- Feld 14. **Bruttogewicht:** Gesamtgewicht in kg. Dieses Gewicht ist definiert als die Masse der Erzeugnisse einschliesslich ihrer unmittelbaren Umschließungen und aller Verpackungen mit Ausnahme von Transportcontainern und sonstigen Beförderungsmitteln.
- Feld 15. **Nettogewicht:** Gewicht des eigentlichen Erzeugnisses ohne Verpackung in kg. Dieses Gewicht ist definiert als die Masse der Erzeugnisse ohne unmittelbare Umschließungen oder Verpackungen. Für Erzeugnisse, bei denen eine Gewichtsangabe nicht üblich ist, sind die entsprechenden Einheiten zu verwenden, z. B. 100 Spermapailletten zu je X ml oder 3 biologische Stämme/Embryonen.
- Feld 16. Gegebenenfalls. **Nummern der Plomben und Behältnisse** angeben.
- Feld 17. **Umladung:** Dieses Feld ist zu verwenden, wenn eine Sendung nicht an dieser Grenzkontrollstelle eingeführt, sondern zur Einfuhr in die Gemeinschaft/den EWR an einer zweiten oder weiteren Grenzkontrollstelle oder zur Beförderung in ein Drittland mit einem anderen Schiff oder Flugzeug weiterbefördert werden soll. Nummer der Einheit – die Nummer der Einheit entspricht der betreffenden Grenzkontrollstelle und erscheint in der im Amtsblatt der EU veröffentlichten Liste der zugelassenen Grenzkontrollstellen neben dem Namen der jeweiligen Stelle.
- Feld 18. **Durchfuhr:** Für Sendungen, die den CH/EU-Anforderungen nicht entsprechen und auf der Strass, auf der Schiene oder auf dem Wasserweg durch die EU/ einen EWR-Mitgliedstaat in ein Drittland versandt werden sollen.
Ausgangsgrenzkontrollstelle: Name der Grenzkontrollstelle, an der die Erzeugnisse die EU verlassen sollen. Nummer siehe Feld 17.
- Feld 19. **Mit den CH/EU-Normen konforme Erzeugnisse:** Alle Erzeugnisse, die zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in die Schweiz oder zur Weiterbeförderung in die EU gestellt werden, einschliesslich der Erzeugnisse, die zwar zulässig sind, jedoch überwacht weiterbefördert werden müssen.
Mit den CH/EU-Normen nicht konforme Erzeugnisse: Erzeugnisse, die den EU-Anforderungen nicht entsprechen und für Freizonen in der EU, Freilager in der EU, Zolllager in der EU, Schiffsausrüster oder Schiffe in der EU oder zum Transit in ein Drittland bestimmt sind.
- Feld 20. **Wiedereinfuhr** bezieht sich auf Sendungen mit Ursprung in der Schweiz oder EU, deren Annahme oder Einfuhr in einem Drittland verweigert wurde und die an ihren Ursprungsbetrieb in der Schweiz oder EU zurückgehen.
- Feld 21. **Binnenmarkt:** Dieses Feld bezieht sich auf Sendungen, die für den Vertrieb in der Schweiz oder der EU bestimmt sind. Die zutreffende Kategorie ist anzukreuzen.
- Feld 22. Dieses Feld ist für alle nicht CH/EU-konforme Erzeugnisse auszufüllen, wenn die Sendung unter Veterinäraufsicht in eine Freizone in der EU, ein Freilager in der EU oder ein Zolllager in der EU oder zu einem Schiffsausrüster in der EU verbracht und dort gelagert wird. **Anmerkung:** Die Felder 18 und 22 beziehen sich **ausschliesslich auf Veterinärverfahren.**
- Feld 23. **Unterschrift:** Mit der Unterschrift verpflichtet sich der Unterzeichner auch, Durchfuhrsendungen zurückzunehmen, deren Einfuhr von einem Drittland verweigert wird.